

beschrieben worden ist, so liegt es auch außerhalb des Reforts und der Kompetenz der Ständeversammlung, hier noch irgendwie vermittelnd einzugreifen, sie muß diese Angelegenheit vielmehr vom rechtlichen Standpunkte aus als völlig abgemacht betrachten.

Es fragt sich dagegen noch:

II.

Ob die Ständeversammlung in Betracht der von dem Petenten angeführten, hier obwaltenden besondern Umstände von Billigkeitsrückichten sich leiten und deshalb die Verabreichung der beantragten Entschädigung aus der Staatskasse befürworten könne?

Die Deputation verkennt nicht, daß das den Petenten getroffene Schicksal ein unverdientes, ein hartes ist; sie verkennt nicht, daß nach dem Wortlaute der Klage und der Darlegung des Thatbestandes Seiten des Petenten, darüber Zweifel auftauchen können, ob die Handhabung der Gewalt, die Erbrechung seines Gewölbes vom Neumarkt herein noch nöthig gewesen ist, nachdem die Häuser am westlichen Ende des Neumarktes, wo das Gewölbe sich befunden, von den Truppen bereits genommen und besetzt worden waren; sie verkennt endlich nicht, daß gerade der vorliegende Fall mehr als jeder andere das Gefühl der Billigkeit und des Mitleidens in Anspruch nimmt, weil der Petent durch Plünderung auf einmal eines großen Theiles seines Eigenthumes beraubt worden ist.

Dennoch vermag die Deputation, so leid es ihr auch thut, das Gesuch selbst auch nicht aus Billigkeitsrückichten zu befürworten, indem eine derartige Fürsprache Konsequenzen nach sich ziehen kann, die weder zu übersehen, noch zu quantificiren sind, die Ständeversammlung sich aber von allen Anträgen fern halten muß, die die Staatsregierung möglicherweise in Verlegenheit bringen können. Denn in ähnlicher Lage, wie Petent, befinden sich noch viele Andere, die gleich ihm bei dem Maiaufbruch nicht unbedeutende Verluste erlitten haben. Diesen würde im Fall der Gewährung des vorliegenden Gesuchs eine gleiche Berücksichtigung ihrer dadurch hervorgerufenen Bitten nicht zu versagen sein.

Auch hat man zum Theil aus denselben Gründen die beim Landtage 1850/51 von der verwitweten Justizräthin Herrmann, gebornen v. Dübisch, eingereichte, einen gleichen Gegenstand betreffende Petition als zur ständischen Befürwortung ungeeignet nicht berücksichtigt. Cf. Mittheilungen der ersten Kammer vom Landtage 1850/51 Nr. 72 S. 1348.

Die Deputation findet nach allem Diefen sich veranlaßt, der geehrten Kammer anzurathen, die vorliegende Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, und ist selbige, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, annoch an die zweite Kammer abzugeben.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun zu erwarten sein, ob Jemand über den soeben vorgetragenen Bericht zu sprechen wünscht? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein; ich werde daher sogleich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation rathet an, die vorliegende Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, selbige jedoch, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, annoch an die zweite Kammer abzugeben, und ich frage: ob sich die Kammer mit diesem Antrage ihrer Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Es wäre dies der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung. Ich befinde mich leider in dem Falle, erklären zu müssen, daß ich die geehrte Kammer zur nächsten Sitzung durch Karten werde einladen lassen, da durchaus ein Material nicht vorhanden ist; sobald jedoch aus den Deputationen Berichte hervorgehen, die berathungsfähig sind, werde ich nicht ermangeln, sofort eine Sitzung anzuberaumen.

Bürgermeister Hennig: Herr Präsident! Ich bitte noch um die Erlaubniß, eine ständische Schrift vortragen zu dürfen; sie ist ganz kurz.

(Es erfolgt der Vortrag der ständischen Schrift über den Gesetzentwurf sub C, die Abtretung von Grundeigenthum zu Eisenbahnanlagen betreffend.)

Ich bemerke noch: in der zweiten Kammer ist diese Schrift bereits verlesen und genehmigt worden.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die Fassung der soeben vorgetragenen Schrift etwas einwendet, so ist dieselbe als genehmigt anzusehen und wird in dieser Maße abgelassen werden. Herr Secretär Wimmer eröffnet soeben, daß er sich in dem Falle befindet, das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen zu können, und da wir voraussichtlich nicht sobald eine Sitzung abhalten werden, so schlage ich vor, daß das Protokoll jetzt noch verlesen wird.

(Dies geschieht.)

Wenn Niemand gegen die Fassung des soeben vorgetragenen Protokolls etwas erinnert, so ist dasselbe als genehmigt anzusehen und wird von den Herren v. Arnim und v. Böhlau mit zu vollziehen sein.

(Dies geschieht.)

Die Sitzung ist aufgehoben.

(Schluß der Sitzung 5 Minuten nach 1 Uhr.)

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Ed. Gottwald. — Druck von B. G. Teubner.

Letzte Absendung zur Post: den 16. Juni 1855.